

Übersicht Umsetzung STAF

Massnahmen	Kurzbeschreibung		AG	BL	LU	NW	OW	SG	SO	SZ	UR	ZG	ZH
Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (Holding-, gemischte und Domizilgesellschaften)	Auf kantonaler Ebene entrichten die Statusgesellschaften keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer. Mit der STAF wird diese Privilegierung abgeschafft. Eine befristete Übergangsregelung dämpft die Auswirkungen.		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Aufdeckung stiller Reserven / Übergangsmassnahmen	Altrechtlicher Step-Up (je nach Kanton unterschiedlich)	Aktuell	10 Jahre	Praxis/ Einzelfall	10 Jahre	5 Jahre	10 Jahre ¹⁾	5 Jahre	10 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	10 Jahre/ Einzelfall
	Zeitlich befristete Sondersatzlösung, um Überbesteuerungen zu vermeiden. (Satz gemäss Übergangsbestimmung)	Sondersatz	2.4 %	1.5 %, 1.6 %	0.4 %	1 % bis 1.8 %	ausstehend	0.5 %	1.0 %	0.4 %	1 %	0.8 % bis 1.6 %	0.5 %
Patentbox	Der Gewinn aus in- und ausländischen Patenten und (eng umschriebenen) vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf höchstens 90% betragen. Die Ausgestaltung orientiert sich an den geltenden internationalen Standards.		Ja, Entlastung max. 90 %	Ja, Entlastung max. 90 %	Ja, Entlastung max. 10 %	Ja, Entlastung max. 90 %	Ja, Entlastung max. 90 %	Ja, Entlastung max. 50 %	Ja, Entlastung max. 90 %	Ja, Entlastung max. 90 %	Ja, Entlastung max. 30 %	Ja, Entlastung max. 90 %	Ja, Entlastung max. 90 %
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&E)	Für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen können zusätzliche Abzüge von höchstens 50 % vorgesehen werden.		Ja, max. 50 %	Ja, max. 20 %	Nein	Nein	Ja, max. 50 %	Ja, max. 50 %	Ja, max. 50 %	Ja, max. 50 %	Nein	Ja, max. 50 %	Ja, max. 50 %
Abzug Eigenfinanzierung	Auf dem sog. „Sicherheitseigenkapital“ wird ein kalkulatorischer Zinsabzug gewährt. Die Kantone können bei Vorliegen einer gewissen Mindestgewinnsteuerbelastung diesen Zinsabzug vorsehen.		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Entlastungsbegrenzung	Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox, der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung sowie des Abzugs für Eigenfinanzierung wird durch die sog. Entlastungsbegrenzung begrenzt (Mindestbetrag an steuerbarem Gewinn). Ebenfalls berücksichtigt werden Abschreibungen auf altrechtlichem Step-Up-Substrat.		Ja, max. 70 %	Ja, max. 50 %	Ja, max. 20 % bzw. 70 % ²⁾	Ja, max. 70 %	Ja, max. 70 %	Ja, max. 40 %	Ja, max. 50 %	Ja, max. 70 %	Ja, max. 50 %	Ja, max. 70 %	Ja, max. 70 %
Erhöhung der Dividendenbesteuerung	Die Dividendenbesteuerung für qualifizierende Beteiligungen (mindestens 10%) wird für natürliche Personen auf Stufe Kantone auf mind. 50% erhöht (auf Stufe Bund von 60% auf 70%). Nachfolgend sind beide Verfahren (Teilbesteuerungs-/ Teilsatzverfahren) dargestellt.	vor STAF	40 %	50 %	60 % (ab 2018)	50 %	50 %	50 %	60 %	50 %	40 %	50 %	50 %
		nach STAF	60 %	60 %	60 %	50 %	50 %	70 %	70 %	Keine Anpassung geplant	70 %	Keine Anpassung geplant	60 % (ab 2023)
Anpassungen bei der Kapitalsteuer	Die Kantone können das Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten sowie konzerninternen Darlehen ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.		Entlastung vorgesehen	Entlastung vorgesehen	Feste Kapitalsteuer	keine Anpassung geplant	Senkung der Kapitalsteuer	Entlastung vorgesehen	Entlastung vorgesehen	Minimalsteuersatz	Einführung Minimalsteuer, Anpassung Kapitalsteuer ³⁾	Entlastung vorgesehen	Ermässigung vorgesehen ⁴⁾
Anpassung Gewinnsteuersatz	Zusätzlich können die Kantone ihre Gewinnsteuersätze senken. Die hier aufgeführten (effektiven) Gewinnsteuersätze enthalten die Direkte Bundessteuer und Kantons- und Gemeindesteuer (Hauptort).	vor STAF	18.6 %	20.7 %	12.3 %	12.7 %	12.7 %	17.4 %	21.4 %	15.2 %	14.9 %	14.6 %	21.2 %
		nach STAF	17.9 %	13.5 %	12.6 %	12.0 %	12.7 %	15.2 % ⁵⁾	13.1 %	12.5 %	12.5 %	12.0 %	18.2 %

1) Auf Goodwill. Ordentliche Dauer auf übrigen Aktiven. 2) Inkl. Step-Up 70% und exkl. Step-Up max. 20%. 3) Den Einwohnergemeinden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Kapitalsteuersatz zwischen 0.01 Promille und neu höchstens 4.0 Promille festlegen zu können. 4) Ermässigung von 90% auf Eigenkapital, welches auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt. 5) Bis 2025, anschliessend eventuell weitere Reduktion auf 14.2% (unter gewissen Bedingungen).